



CH-6371 Stans, Postfach, STK

Landratsbüro des Kantons Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6370 Stans

Stans, 29. Februar 2012

Motion betreffend die Organisation der selbständigen Anstalten und deren Aufsicht

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates
Sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Der Kanton Nidwalden hat heute neun selbständige Anstalten: Kantonalsbank, Kantonsspital, Elektrizitätswerk, Sachversicherung, Hilfsfonds, Pensionskasse, Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse. Die Aufsichtskommission ist zuständig für die parlamentarische Oberaufsicht ausser bei der Kantonalsbank, für welche die Bankprüfungskommission zuständig ist. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die Aufsichtskommission festgestellt, dass für die einzelnen Anstalten unterschiedliche gesetzliche Regelungen betreffend die Organisation und die Aufsicht bestehen, was teilweise zu unbefriedigenden Situationen führt. Die Aufsichtskommission reicht daher eine Motion ein mit dem Ziel, die gesetzlichen Bestimmungen der verschiedenen Anstalten so weit als möglich und sinnvoll zu vereinheitlichen, damit auch die Anwendung in der Praxis einheitlich erfolgen kann.

Im Nachgang zur Abschaffung der Landsgemeinde mussten verschiedenste Bereiche neu organisiert und die Zuständigkeiten der verschiedenen kantonalen Instanzen neu festgelegt werden. Im Zusammenhang mit dem Landratsgesetz vom 4. Februar 1998 wurden auch die gesetzlichen Bestimmungen zu den selbständigen Anstalten einheitlich betrachtet. Seither wurden die Erlasse in verschiedenen Teilrevisionen angepasst. Unter Einhaltung der Vorgaben der Kantonsverfassung sind die gesetzlichen Bestimmungen erneut einer einheitlichen Betrachtung zu unterziehen, und gegebenenfalls anzupassen. Gemäss Art. 61 Ziffer 12 KV fällt die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und die selbständigen Anstalten, insbesondere die Genehmigung der jährlichen Rechenschaftsberichte in die Zuständigkeit des Landrates. Der Regierungsrat ist gemäss Art. 65 Abs. 2 Ziffer 5 KV befugt und beauftragt, die gesamte Staatsverwaltung zu überwachen und die sich selbst verwaltenden Anstalten nach Massgabe der Gesetzgebung zu beaufsichtigen.

Corporate Governance

In den letzten Jahren ist das Thema Corporate Governance immer wichtiger geworden und hat seinen Niederschlag in der Gesetzgebung und den Geschäftsberichten gefunden. Corporate Governance bezeichnet den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen, wobei der Ordnungsrahmen massgeblich durch Gesetzgeber und Eigentümer bestimmt wird.

Auf eidgenössischer Ebene hat der Bundesrat am 13. September 2006 den Corporate-Governance-Bericht verabschiedet. Im Einzelnen beantwortet der Bericht die Fragen: Welche Aufgaben der zentralen Bundesverwaltung eignen sich zur Auslagerung? Wie sind die mit der Erfüllung dieser Aufgaben betrauten Unternehmen rechtlich zu konzipieren und zu steuern? Wie hat sich der Bund intern bei der Wahrnehmung seiner Eigenerinteressen zu organisieren?

Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat am 20. Juni 2011 seine Vernehmlassungsbotschaft zu einem Gesetz über die Normierung von Public Corporate Governance (Mantelerlass PCG) verabschiedet. Public Corporate Governance soll in den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zweckmässig verankert werden. Der Umgang mit den ausgelagerten Einheiten wird bezüglich deren Rechtsform, den Organen und Finanzen geregelt. Es werden standardisierte Controllingkreisläufe festgelegt. Insbesondere werden die Rollen und die Prozesse des Beteiligungs- und Beitragscontrollings gesetzlich geregelt und somit transparent.

Im Kanton Nidwalden wurden seit der Reform im Jahre 1998 keine umfassenden Berichte dazu verabschiedet. Die Aufsichtskommission hat im Jahr 2006 Weisungen betreffend Corporate Governance für die Geschäftsberichte der selbständigen Anstalten erlassen. Das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 verlangt auch in der Staatsrechnung Aussagen zu den Beteiligungen. So sind in der Staatsrechnung 2010 im Anhang die selbständigen Anstalten und die weiteren Beteiligungen aufgeführt.

Das Thema der Stellung und Organisation der selbständigen Anstalten kann in einem sehr umfangreichen Rahmen dargestellt werden und betrifft grundsätzliche Fragen der Organisation des Kantons. Wichtig ist die Feststellung, dass Eigentümer der selbständigen Anstalten der Kanton ist. Dieser hat verschiedene Organe, welche die Aufgaben des Eigentümers übernehmen können; dies sind insbesondere der Regierungsrat und der Landrat. Der Regierungsrat handelt als Vollzugsorgan des Kantons. Je nachdem, wie die Rolle des Regierungsrates gesehen wird, können ihm Aufgaben übertragen werden.

Zuständigkeit für die Wahl des Verwaltungsrates

Bei den Reformen im Jahr 1998 wurde der Grundsatz festgelegt, dass der Landrat die Verwaltungsräte wählt. Kurz darauf in den Jahren 2000 und 2002 ist der Gesetzgeber beim Kantonsspital, der Kantonalbank und dem Elektrizitätswerk gleich dreimal von diesem Grundsatz abgewichen. Die Aufsichtskommission ist der Meinung, dass die Wahlen der Verwaltungsräte wieder einheitlich durch den Landrat vorzunehmen sind. Der Landrat genehmigt Jahresbericht und Rechnung und erteilt den Organen Entlastung. Neu soll eine Wahlkommission die Vorbereitung der Wahlen übernehmen. Diese wird durch den Regierungsrat geleitet. Beteiligt an der Wahlkommission von 5-7 Mitgliedern ist insbesondere die Aufsichtskommission. Der Verwaltungsrat selber und die Parteien werden mit beratender Stimme beigezogen und haben ein Vorschlagsrecht. Die Wahlkommission unterbreitet dem Landrat die Nominationsliste, welche je Verwaltungsratsmandat nur einen Namen erwähnt. Bei einer Nichtwahl der nominierten Person muss die Wahlkommission eine neue Person rekrutieren.

Die Zusammensetzung der Verwaltungsräte soll nicht gesetzlich festgelegt werden. Selbstverständlich stehen die fachlichen Anforderungen im Vordergrund. Aber auch der Kanton als Eigentümer soll im Verwaltungsrat vertreten sein.

Revisionsstelle

Die Aufsichtskommission übt nicht nur die parlamentarische Oberaufsicht aus. Sie ist beim Kantonsspital, dem Elektrizitätswerk, der Sachversicherung und dem Hilfsfonds auch die gesetzliche Revisionsstelle. Da die Aufsichtskommission die Aufgaben der Revisionsstelle nicht alleine bewältigen kann, hat sie zwingend eine Revisionsfirma beizuziehen. Die Revisionstätigkeiten der Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses sind von der Oberaufsicht

zu trennen. Deshalb soll künftig die Aufsichtskommission nicht mehr als Revisionsstelle eingesetzt werden.

Damit ist neu eine Instanz für die Wahl der Revisionsstelle zu bezeichnen. Diese Aufgabe ist der Aufsichtskommission zu übertragen. Im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht wird die Aufsichtskommission weiterhin auf die Tätigkeit der Revisionsstelle zurückgreifen. Sie hat dadurch einen guten Einblick und kann auch beurteilen, ob die Wahl einer neuen Revisionsstelle angezeigt ist. Als Revisionsstelle ist ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen.

Weitere Bereiche

Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten sollen auch die weiteren Bestimmungen zur Organisation überprüft und allenfalls vereinheitlicht werden.

Die Aufsichtskommission reicht einstimmig gestützt auf Art. 52 und Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes folgende Motion ein:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung der kantonalen Gesetze, welche die selbständigen Anstalten zum Gegenstand haben, einzuleiten, um die Bestimmungen über die Organisation und die Aufsicht so weit als möglich zu vereinheitlichen. Insbesondere hat künftig die Wahl des Verwaltungsrates bei allen Anstalten durch den Landrat zu erfolgen und die Aufsichtskommission ist nicht mehr als gesetzliche Revisionsstelle zu bezeichnen.

Wir danken dem Regierungsrat für eine unterstützende Stellungnahme zur vorliegenden Motion und bitten die Mitglieder des Landrates, die Motion gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

AUFSICHTSKOMMISSION

Präsident



Paul Leuthold

Sekretär



Armin Eberli

Beilagen:

- Vorschlag einer neuen Organisation der selbständigen Anstalten